

TIA h. e. vias in diversa tendentes, seu ad diuer-
ticula viae militaris. Also wird es von Tacito XII.
Ann. 63. gebraucht, wenn es heißt, Arctissimo
inter Europam Asiamque diuortio By-
zantium in extrema Europa posuerunt Graeci.
Daher heißen auch Diuortia aquarum bey denen
Auctoribus solche Dörter, da sich ein Stromtheilet
der austieft, welche sonst auch Diuergia oder auch
Diuercularia genemt wurden. Also wird es i. E.
von Curius V. 1. gebraucht, da es heißt, Ipso annes
ex Armeniae montibus profluant ac magno deiti-
de aquarum diuortio iter, quod coepere, per-
currunt. In dem sensu figurato aber heißt Diuortium
nichts anders als eine distractio inter virum &
vxorem; die Scheidung zwischen Mann und Weib.
In welchen Sensus von Ciceroe Philipp. II. 28. ge-
braucht wird; verb. Cujus ex omni vita nihil est
honestius, quam quod cum mima diuortium se-
cit, item: Minim illam suam suas res sibi habere
iussit, welches so viel heißt, als facere diuortium
cum vxore, sich von seinem Weibe scheiden. Der
Unterschied zwischen dem Repudio und Diuortio be-
siehet hierinnen: daß bey dem Diuortio die beyden
Eheleute gleichsam im Guten von einander giengen,
so daß der Mann der Frau ihr eingebrauchtes wieder
zustellte. Romulus hatte schon ein Gesetz gegeben,
daß der Frau niemahls, dem Mann aber nur in drey
Fällen sich von der Frau zu scheiden frey stehen sollt:
1.) propter venenum liberis datum; 2.) propter
eluis subiectiōnem, (welches Amiotus von der
Subpositione partus falsi, Xylander und andre aber
von Dietrichen und Nach: Schlüsseln verstehen.)
3.) propter adulterium. Plutarchus in Romulo.
In denen Legibus XII. Tabb. waren die Eheschei-
dungen auch erlaubet. Cicero Phil. II. Cuiacius Obsl.
I. 39. Hoffmann ad L. de Adult. coerc. I. s. 5.
Doch war zu Rom dergleichen nicht gehörig, bis a. v.
e. 520. Sp. Caruillus es zuerst gethan, weil er vorgege-
ben, seine Frau wäre unfruchtbar, er aber hätte sie des-
wegen genommen, weil er gerne Kinder haben wollte.
Nach der Zeit pflegte man die Weiber um geringer
Ursachen willig, auch wohl priuatim von sich zu stossen.
Caroli ad Gell. p. 246. Browver 31. n. 6. Heine-
cicus Ant. Rom. Julius Caesar gab ein Gesetz, Krafft
dessen die Ehescheidung wegen Unfruchtbarkeit nicht
gültig war, wenn nicht sieben Römische Bürger, die
mündig waren, darüber gewesen. Browver 34. Huber
Diff. de Ritu Diuort. 6. p. 4. Schulting ad Vlpian.
VI. 12. Gruppen I. c. 4. §. 26. Der Flamen Dialis durf-
fe sich von seiner Frau aus keiner Ursache, sie mogte
Namen haben, wie sie wollte, scheiden lassen. Cuiacius
Obsl. 3. 39. Dempster ad Rosm. 5. 38. Piscius 1. 679.
Repudrum aber war die Trennung zwischen Braut
und Bräutigam, da der Bräutigam der Braut mit
diesen Werten den Abschied gab: Conditione tua
amplius non var. Hotomannus de Sponsal. 4. Si-
gonius de Antiqu. Jur. Ciu. Rom. I. 9. Lauren-
tius de Sponsal. 2. Wer nun von beyden Eheleuten
Ursach an dieser Trennung war, dem ward eine
Geld-Strafe auferlegt. Wenn die Braut Anlaß
darzu gegeben, mußte sie den Braut-Schaz dem
Bräutigam doppelt wieder geben. War aber der
Bräutigam Schuld daran, so behielt die Braut
die Morgott gabe, die sie von ihm empfangen hat-
te. Hotomannus de Vet. Rit. Nupt. 12. Noodt

Comment. in Pand. XXIV. 2. Die Hauptursache
der Ehescheidung blieb der Ehebruch bey den Römern,
doch konnte man nach fünf Jahren wedér Mann
noch Weib, wegen dieses Verbrechens belangen.
Diese Zeit von fünf Jahren wurde von dem Tage
des begangenen Ehebruchs an gerechnet. Die
sechzig Tage aber, darinnen der Mann seine Frau
verflagen konnte, zählte man von dem Tage der
Ehescheidung, nur ist zu merken, daß es auch vor
Ausgang derer fünf Jahre geschehen musste. I. 29.
§. 6. 2. ad L. Jul. de Adult. Augustinus de Legib.
p. 1210. Es wurde auch derjenige als ein Ehe-
brecher gestraft, welcher in seinem Hause wissent-
lich Ehebruch geschehen, oder seine Frau uns Geld
missbrauchen ließ. I. 8. 2. ad Leg. Jul. de adult.
Die Strafe des Ehebruchs war unterschiedlich:
1) Die Ausschneidung derer Testiculorum. Horatius Sat. I. 2. 45. Marcialis II. 60. 1. Ovidius
Metam. VI. 611. Die Römer haben dieses viels
leicht von denen Egyptiern gelernet, bey welchen der-
jenige so im Ehebruch erappet wurde, rausend Schlä-
ge bekam, und hernach verschritten wurde. Alexander ab Alexandro Genial. Dier. IV. 1. Dempster Pa-
ralip. ad Rosm. Antiqu. VIII. 24. 2) Die Ab-
schneidung und Zerstümmelung derer Glieder, son-
derlich derer Ohren und Nasen, dadurch man ans-
zeigte, was vor ein schändlich Laster die Harteren
sind. Virgilias Aen. VI. 194. Marcialis III. 58.
Turnebus Adu. XXVIII. 46. 3) Die Todes-
Strafe. Denn der Vater hatte das Recht, wenn
er seine Tochter mit einem in Ehebruch antrass,
beyde ungestraft zu erscheten. Es war aber also
zu verstehen, daß er es auf der Stelle und mit den
ersten Hörn thun mußte, konnte auch nicht die Toch-
ter erliche Tage hernach umbringen, wenn er den
Ehebrecher auf frischer That ermordet hatte. I.
23. 2. ad L. Jul. de Adult. Cuiacius Obsl. XXI. 18. Hoffmann ad L. Jul. de Adulter. I.
15. seqq. Denen Atheniensern hatte Sokrates
ein Gesetz gegeben, man sollte denen Weibern ab-
ten weiblichen Schmuck bemeinmen, und sie wer-
der in denen Tempeln noch bey andern ehelichen
Zusammenkünften leiden. Meursius in Sokrat.
18. Them. Act. I. 5. Den Ehebrecher durfste
der Mann, der Frauen Vater und Bruder ohne
Bedenken tod schlagen. Danes p. 28. Petri-
tus Leg. Attic. Scaliger ad Eusebium Paster. in
Archaeologia.

Eheschuld, Exod. 21; 10. heißtet so viel als
eheliche Beywohnung und schuldige Freundschaft,
oder auch nochdürftiger Unthethalt, Ausstattung
und dergleichen.

Ehesstand, Ehe, ist ein natürlicher Stand,
in welchen zwey Personen von unterschiedenem Ge-
schlechte mit einander treten, und sich verbinden,
ihre Liebe zu Vermehrung des menschlichen Ge-
schlechts einander alleine zu wiedern, damit sie
die aus solcher Verbindung zu hoffenden Kinder,
gewiß vor die ihrigen mögen erkennen, und sie so dann
zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft wohl er-
ziehen können. Auf diese zum voraus gesetzte Beschrei-
bung des Ehesstandes wird sich unsere folgende Be-
trachtung gründen. Wir werden vor allen Dingen
dem